

Erste-Hilfe-Programme

# Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

## Teil: Erste Hilfe

Gemäß Beschluss der  
Verbandsgeschäftsführung Bund am 5. November 2015

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz  
Generalsekretariat  
Team 23  
Carstennstr. 58  
12205 Berlin  
Berlin, 11/ 2015



# Inhaltsverzeichnis

1.	Rotkreuzkurse .....	6
1.1.	Erste-Hilfe-Ausbildung.....	6
1.1.1	Ziel und Zweck .....	6
1.1.1	Träger der Ausbildung.....	6
1.1.2	Ausbilder .....	6
1.1.3	Rahmenplan für die Ausbildung.....	6
1.1.4	Lehrgang .....	6
1.2	Erste-Hilfe-Fortbildung .....	6
1.2.1	Ziel und Zweck .....	6
1.2.2	Träger der Fortbildung .....	7
1.2.3	Ausbilder .....	7
1.2.4	Rahmenplan für die Fortbildung.....	7
1.2.5	Lehrgang .....	7
1.3	Erste Hilfe am Kind .....	7
1.3.1	Ziel und Zweck .....	7
1.3.2	Träger der Ausbildung.....	7
1.3.3	Lehrkräfte .....	7
1.3.4	Rahmenplan für die Ausbildung .....	7
1.3.5	Lehrgang .....	8
1.4	Erste Hilfe für Sportgruppen.....	8
1.4.1	Ziel und Zweck .....	8
1.4.2	Träger der Ausbildung.....	8
1.4.3	Lehrkräfte .....	8
1.4.4	Rahmenplan für die Ausbildung.....	8
1.4.5	Lehrgang .....	8
1.5	Zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Aus-/Fortbildung.....	9
1.5.1	Ziel und Zweck .....	9
1.5.2	Träger der Aus-/Fortbildung .....	9
1.5.3	Lehrkräfte .....	9
1.5.4	Rahmenplan für die Ausbildung.....	9
1.5.5	Lehrgang .....	9
2	Lehrkräfte .....	10
2.1	Ausbildung von Ausbildern für die Erste Hilfe.....	10
2.1.1	Ziel und Zweck .....	10
2.1.2	Träger der Ausbildung.....	10
2.1.3	Lehrkräfte .....	10
2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung .....	10
2.2	Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern .....	11
2.2.1	Ziel und Zweck .....	11
2.2.2	Träger der Fortbildung .....	11
2.2.3	Lehrkräfte .....	11
2.2.4	Rahmenplan für die Fortbildung.....	11
2.2.5	Lehrgang .....	11
2.3	Lehrberechtigung für Erste-Hilfe-Ausbilder.....	12
2.3.1	Ausstellung der Lehrberechtigung .....	12
2.3.2	Verlängerung der Lehrberechtigung .....	12
2.3.3	Entzug der Lehrberechtigung.....	12
2.3.4	Lehrberechtigungen anderer Hilfsorganisationen .....	12
2.3.5	Lehrberechtigung für Ärzte oder Pädagogen .....	12
2.4	Lehrberechtigung für Ausbilder Erste Hilfe am Kind .....	13
2.4.1	Ausstellung der Lehrberechtigung .....	13
2.4.2	Verlängerung der Lehrberechtigung .....	13
2.4.3	Entzug der Lehrberechtigung.....	13
2.5	Lehrberechtigung für Ausbilder Erste Hilfe für Sportgruppen.....	14
2.5.1	Ausstellung der Lehrberechtigung .....	14
2.5.2	Verlängerung der Lehrberechtigung .....	14
2.5.3	Entzug der Lehrberechtigung.....	14

---

3	Besondere Funktionen .....	15
3.1	Ausbildungsbeauftragter .....	15
3.1.1	Zuständigkeit.....	15
3.1.2	Aufgaben .....	15
3.1.3	Voraussetzungen .....	15
3.1.4	Ernennung.....	15
3.1.5	Abberufung.....	15
3.2	Ausbildungshelfer .....	16
3.2.1	Aufgaben .....	16
3.2.2	Voraussetzungen .....	16
3.2.3	Einsatz.....	16
3.3	Lehrbeauftragter .....	16
3.3.1	Zuständigkeit.....	16
3.3.2	Aufgaben .....	16
3.3.3	Voraussetzungen .....	16
3.3.4	Ernennung.....	17
3.3.5	Abberufung.....	17

## Allgemeine Regelungen

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hauptaufgabenfeld Erste-Hilfe-Programme des Deutschen Roten Kreuzes.

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck arbeiten der Träger der Ausbildung, Lehrbeauftragte, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder und sonstige Lehrkräfte untereinander und Vorständen und Geschäftsführungen eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Ordnung ist für den Träger der Ausbildung, Lehrbeauftragte, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder, sonstige Lehrkräfte und im DRK administrativ mit dem Erste-Hilfe-Programm Beschäftigten verpflichtend.

Sofern gesetzliche oder gesetzesähnliche Regelungen bei Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Lehrgänge vorhanden sind, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser Ordnung.

Die Landesverbände können Ausführungsbestimmungen (landesverbandsspezifische Regelungen) erlassen.

Der Träger der Ausbildung ist gemeinsam mit dem Ausbilder für die Durchführung nach den im einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich. Nach Möglichkeit soll mit dem Ausbilder ein Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

Der übergeordnete Verband hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Die übergeordneten Stellen können in besonderen Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In dieser Ausbildungsordnung ist die Unterrichtseinheit die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen.

Die Lehrunterlagen werden vom DRK-Bundesverband herausgegeben. Die Lehraussagen im Bereich der Erste-Hilfe-Programme werden durch den DRK-Bundesverband verbindlich festgelegt.

In dieser Ausbildungsordnung wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen weiblichen und männlichen Ausbildern, Lehrkräften, Teilnehmern etc. unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betreffenden gemeint ist.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist praxisnah durchzuführen. Die Unterrichtung und Übung der praktischen Erste-Hilfe-Maßnahmen haben einen hohen Stellenwert. Der Ausbilder muss daher in der Lage sein, alle Erste-Hilfe-Maßnahmen praxisnah selbst durchzuführen.

Der DRK-Ausbilder vertritt das DRK in der Öffentlichkeit. Auftreten und Bekleidung des Ausbilders müssen der angemessenen Repräsentation des DRK dienen.

Außerhalb des DRK dürfen DRK-Ausbilder keine Erste-Hilfe-Aus- und/oder Fortbildung durchführen.

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

An den in dieser Ausbildungsordnung genannten Lehrgängen sollen nicht weniger als 10 Personen teilnehmen. Eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 15 Personen ist anzustreben. Die Teilnehmerzahl soll jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen und darf bei Kursen, die mit Unfallversicherungsträgern abgerechnet werden sollen, 20 Personen nicht übersteigen.

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt. Führt ein Teilnehmer das Üben einer in der Lehrunterlage aufgeführten praktischen Maßnahme nicht durch, hat die Lehrkraft dieses auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken und ggf. zu begründen. Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste. Jedem Teilnehmer ist eine Informationsschrift (z.B. Handbuch Erste Hilfe) passend zur jeweiligen Lehrgangsart anzubieten.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen (z. B. Teilnehmerlisten und Hygienennachweise) sind zu beachten.

Die Übungsmodelle für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, die entsprechenden Masken und sonstiges Zubehör sind entsprechend der hygienischen Vorschriften der Hersteller zu behandeln. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

# **1. Rotkreuzkurse**

## **1.1. Erste-Hilfe-Ausbildung**

### **1.1.1 Ziel und Zweck**

Die hohe Zahl von Notfällen, z.B. im Straßenverkehr, im Haushalt, im Betrieb, in der Schule und in der Freizeit macht es notwendig, möglichst viele Menschen in Erster Hilfe auszubilden. Durch die in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrschen die Ausgebildeten die Grundzüge der Versorgung Erkrankter und Verletzter, insbesondere die lebensrettenden Maßnahmen. Dazu ist praktisches Üben notwendig. Jeder hat die Möglichkeit, an der Erste-Hilfe-Ausbildung teilzunehmen.

#### Voraussetzung

Keine

### **1.1.1 Träger der Ausbildung**

Träger der Erste-Hilfe-Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. der Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

### **1.1.2 Ausbilder**

Ausbilder sind Personen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Erste-Hilfe-Ausbildung.

### **1.1.3 Rahmenplan für die Ausbildung**

Die Ausbildung richtet sich nach der vom Bundesverband herausgegebenen gültigen Lehrunterlage.

### **1.1.4 Lehrgang**

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

#### Durchführung

Der Lehrgang muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

## **1.2 Erste-Hilfe-Fortbildung**

### **1.2.1 Ziel und Zweck**

Die in der Erste-Hilfe-Ausbildung ausgebildeten Personen bedürfen nach einem gewissen Zeitabstand einer Wiederholung zur Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens, wobei insbesondere das Üben von Erste-Hilfe-Maßnahmen anhand von Fallbeispielen im Mittelpunkt steht.

#### Voraussetzung

Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Fortbildung, welche vom Zeitpunkt des Abschlusses nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Die ggf. abweichenden Regelungen der Unfallversicherungsträger gehen dieser Ordnung vor.

## **1.2.2 Träger der Fortbildung**

Träger der Erste-Hilfe-Fortbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Fortbildung.

## **1.2.3 Ausbilder**

Ausbilder sind Personen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Erste-Hilfe-Ausbildung.

## **1.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung**

Die Erste-Hilfe-Fortbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

## **1.2.5 Lehrgang**

### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

### Durchführung

Der Lehrgang muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

## **1.3 Erste Hilfe am Kind**

### **1.3.1 Ziel und Zweck**

Das Aus- und Fortbildungsprogramm „Erste Hilfe am Kind“ stellt ein zielgruppenorientiertes Ausbildungsprogramm mit integrierter Herz-Lungen-Wiederbelebung zur Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern dar. Die nicht geringe Zahl von Notfällen, in denen Kinder betroffen sind, macht es notwendig, dass möglichst viele Interessierte, insbesondere Eltern und Beschäftigte in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, Maßnahmen der Ersten Hilfe am Kind erlernen. Neben allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe werden die Informationen und Fertigkeiten vermittelt, die bei Verletzungen und Erkrankungen von Kindern und Säuglingen wichtig sind.

### Voraussetzung

Keine

### **1.3.2 Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung Erste Hilfe am Kind ist der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

### **1.3.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind erfahrene Erste-Hilfe-Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung, Bezug zur Zielgruppe und Einweisung in das Programm.

### **1.3.4 Rahmenplan für die Ausbildung**

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

### **1.3.5 Lehrgang**

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

#### Durchführung

Der Lehrgang muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

## **1.4 Erste Hilfe für Sportgruppen**

### **1.4.1 Ziel und Zweck**

Das Aus- und Fortbildungsprogramm „Erste Hilfe für Sportgruppen“ richtet sich speziell an Sportler und deren Betreuer, an Übungsleiter, Sportlehrer und sonstige Personen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen oder freizeithlichen Sportausübung für Erste Hilfe interessieren. Im Rahmen dieser Ausbildung werden die Teilnehmer vor entsprechenden Gefahren gewarnt und erlernen die speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen, die für den Sportbereich notwendig sind.

#### Voraussetzung

Keine

### **1.4.2 Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung Erste Hilfe für Sportgruppen ist der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung

### **1.4.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind erfahrene Erste-Hilfe-Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung, Bezug zur Zielgruppe und Einweisung in das Programm.

### **1.4.4 Rahmenplan für die Ausbildung**

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

### **1.4.5 Lehrgang**

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

#### Durchführung

Der Lehrgang muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.



## **1.5 Zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Aus-/Fortbildung**

### **1.5.1 Ziel und Zweck**

Um den besonderen Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen nach einer sachgerechten Ersten Hilfe hinsichtlich der Häufigkeit von Notfallsituationen gerecht zu werden, wird zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung - auf diese Bedürfnisse bezogen - angeboten, wobei besonders ausgewählte praktische Maßnahmen aus dem Bereich der Ersten Hilfe im Vordergrund stehen. Entsprechende Lehrgangsangebote sind beispielsweise Erste Hilfe für Senioren, Erste Hilfe Outdoor, Erste Hilfe im Gebirge, Fit in Erster Hilfe, Automatisierte Externe Defibrillation.

#### Voraussetzung

Keine

### **1.5.2 Träger der Aus-/Fortbildung**

Träger der zielgruppenorientierten Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Aus-/Fortbildung.

### **1.5.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind erfahrene Erste-Hilfe-Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung und besonderer Einweisung in das jeweilige Programm, ggf. unter Einbeziehung von Fachreferenten.

### **1.5.4 Rahmenplan für die Ausbildung**

Die Aus-/Fortbildung richtet sich nach den jeweils gültigen DRK-Lehrunterlagen.

### **1.5.5 Lehrgang**

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

#### Durchführung

Die Lehrgangsdauer ist abhängig vom Kursangebot.

## **2 Lehrkräfte**

### **2.1 Ausbildung von Ausbildern für die Erste Hilfe**

#### **2.1.1 Ziel und Zweck**

Nach erfolgreichem Abschluss des Erste-Hilfe-Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung selbständig durchführen.

#### Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK
- Grundsätzlich: Körperliche Eignung zur Durchführung aller Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Grundsätzlich: Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort
- Teilnahme an einer notfallmedizinische, sanitätsdienstlichen Ausbildung oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung mit dokumentierter Prüfung mit mindestens 48 Unterrichtseinheiten
- Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung, nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- Mitwirkung bei mindestens einem Lehrgang Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung

#### **2.1.2 Träger der Ausbildung**

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

#### **2.1.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte, die durch den Landesverband bestimmt werden.

#### **2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung**

Die Lehrkräfteschulung wird in einem reinen Präsenzlehrgang im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten durchgeführt und umfasst folgende Inhalte:

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten)
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung

#### Abschluss

Der Lehrgang ist erfolgreich bestanden, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens 50 % der erreichbaren Punktzahl und die mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden wurden. Die Lehrprobe kann aus mehreren Teilen bestehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

Die schriftliche Prüfung und die Lehrprobe können innerhalb von 12 Monaten jeweils einmal wiederholt werden.

Wird die Wiederholungsprüfung oder werden die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig. Wird bei dem Wiederholungslehrgang die schriftliche Prüfung und/oder Lehrprobe nicht bestanden, ist keine Wiederholungsprüfung zulässig und der Lehrgang gilt als endgültig nicht bestanden (siehe anliegende Übersicht).

<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Lehrprobe</b>	<b>Konsequenz</b>
bestanden	nicht bestanden	Lehrprobe wiederholen
nicht bestanden	bestanden	schriftliche Prüfung wiederholen
nicht bestanden	nicht bestanden	schriftliche Prüfung und Lehrprobe wiederholen
Wiederholungsprüfung nicht bestanden		Lehrgang komplett wiederholen
	Wiederholungsprüfung nicht bestanden	Lehrgang komplett wiederholen
<b>Wiederholungslehrgang</b>		
<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Lehrprobe</b>	<b>Konsequenz</b>
nicht bestanden	bestanden	Lehrgang endgültig nicht bestanden
bestanden	nicht bestanden	Lehrgang endgültig nicht bestanden
nicht bestanden	nicht bestanden	Lehrgang endgültig nicht bestanden

## 2.2 Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern

### 2.2.1 Ziel und Zweck

In den Fortbildungslehrgängen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbilder erweitert und vertieft.

#### Voraussetzung:

Gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung (gem. 2.3.)

### 2.2.2 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

### 2.2.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte, die durch den Landesverband bestimmt werden.

### 2.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Die Fortbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich und 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch).

### 2.2.5 Lehrgang

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildung übernommen.

#### Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Nach Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen im Erste-Hilfe-Programm verlängert werden.

## **2.3 Lehrberechtigung für Erste-Hilfe-Ausbilder**

### **2.3.1 Ausstellung der Lehrberechtigung**

#### Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Ausbilderlehrgang.
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens zwei Lehrgängen Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erste-Hilfe-Ausbilderlehrgang möglichst unter Begleitung eines erfahrenen Ausbilders.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag des Ausbilderlehrgangs - erteilt.

### **2.3.2 Verlängerung der Lehrberechtigung**

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung von Lehrgängen aus dem Erste-Hilfe-Programm mit insgesamt mindestens 54 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren.
- Teilnahme an Fortbildungen entsprechend 2.2.

Ist die Lehrberechtigung ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

### **2.3.3 Entzug der Lehrberechtigung**

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn der Ausbilder Erste-Hilfe-Kurse außerhalb des DRK anbietet und/oder durchführt und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

### **2.3.4 Lehrberechtigungen anderer Hilfsorganisationen**

Lehrberechtigungen anderer ausbildender, in der BAGEH mitwirkenden Hilfsorganisationen können grundsätzlich vom Landesverband anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Erste-Hilfe-Ausbilders entspricht, jedoch ist vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung die Teilnahme an einer Fortbildung für Erste-Hilfe-Ausbilder und die Einweisung in die Lehrunterlage erforderlich.

### **2.3.5 Lehrberechtigung für Ärzte oder Pädagogen**

Ein abgeschlossenes medizinisches oder pädagogisches Studium kann zum Teil auf die Ausbilderqualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische oder medizinische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist die Teilnahme an einer lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten und die erfolgreiche Durchführung von mindestens zwei Lehrgängen Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten unter Begleitung eines erfahrenen Ausbilders nachzuweisen. Träger der Einweisung ist der Landesverband. Bei erfolgreichem Abschluss ist dem Arzt/Pädagogen eine Lehrberechtigung vom Landesverband zu erteilen.

<b>Anforderungen bis Lehrberechtigung Erste Hilfe</b>	<b>Allgemein</b>	<b>Arzt / Pädagoge</b>
Mindestalter: 18 Jahre	X	X
Mitgliedschaft im DRK, grundsätzlich	X	X
Körperliche Eignung, grundsätzlich	X	X
Beherrschung der deutschen Sprache	X	X
Teilnahme an EH Aus- oder Fortbildung 9 UE	X	
SAN-Ausbildung oder vergleichbar 48 UE	X	
Mitwirkung an einer EH-Aus- oder Fortbildung 9 UE	X	X
Ausbilderlehrgang (Allgemeine und Fachdidaktik) 55 UE	X	
Lehrprogrammbezogene Einweisung 16 UE		X
Durchführung von 2 EH-Lehrgängen (18 UE) unter Betreuung	X	X
Gesamt [Unterrichtseinheiten]	139	43

## **2.4 Lehrberechtigung für Ausbilder Erste Hilfe am Kind**

### **2.4.1 Ausstellung der Lehrberechtigung**

#### Voraussetzungen

- Gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Erfolgreiche Teilnahme an der Einweisung in die Lehrunterlage
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe am Kind möglichst unter Begleitung eines erfahrenen Ausbilders.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag der Einweisung – erteilt werden.

### **2.4.2 Verlängerung der Lehrberechtigung**

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Durchführung von / Mitwirkung an mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe am Kind pro Jahr
- Teilnahme an Fortbildungen entsprechend 2.2.

Ist die Lehrberechtigung ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einer Einweisung in das Programm erforderlich.

### **2.4.3 Entzug der Lehrberechtigung**

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn der Ausbilder Erste-Hilfe-Kurse außerhalb des DRK anbietet und/oder durchführt und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

## **2.5 Lehrberechtigung für Ausbilder Erste Hilfe für Sportgruppen**

### **2.5.1 Ausstellung der Lehrberechtigung**

#### Voraussetzungen

- Gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Erfolgreiche Teilnahme an der Einweisung in die Lehrunterlage.
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe für Sportgruppen möglichst unter Begleitung eines erfahrenen Ausbilders.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag der Einweisung – erteilt werden.

### **2.5.2 Verlängerung der Lehrberechtigung**

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Durchführung von / Mitwirkung an mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe für Sportgruppen pro Jahr
- Teilnahme an Fortbildungen entsprechend 2.2.

Ist die Lehrberechtigung ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einer Einweisung in das Programm erforderlich.

### **2.5.3 Entzug der Lehrberechtigung**

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn der Ausbilder Erste-Hilfe-Kurse außerhalb des DRK anbietet und/oder durchführt und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

## **3 Besondere Funktionen**

### **3.1 Ausbildungsbeauftragter**

#### **3.1.1 Zuständigkeit**

Der Ausbildungsbeauftragte eines Kreisverbandes ist unter unmittelbarer fachlicher Verantwortung des Kreisverbandsarztes fachlich zuständig für das Erste-Hilfe-Programm.

#### **3.1.2 Aufgaben**

Der Ausbildungsbeauftragte hat u.a. folgende Aufgaben:

- Auswahl und Vorbereitung von Ausbilderanwärtern
- Unterstützung und Einweisung neuer Ausbilder
- Betreuung und Unterstützung aller Lehrkräfte
- Überwachung der Lehrgänge hinsichtlich korrekter Durchführung insbesondere durch Hospitationen
- Sicherstellung der Versorgung der Ausbilder mit Ausbildungs- und Lehrmaterialien
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von jährlich wenigstens zwei Ausbilderbesprechungen
- Kommunikation zu den in der Ausbildung tätigen Ärzten
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Verwaltung der Ausbildungs- und Lehrmaterialien
- Mitwirkung bei der Werbung für das Erste-Hilfe-Programm
- Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten und den Mitarbeitern des Landesverbandes.
- Information der Ausbilder über Mitteilungen des Landesverbandes

Die Aufgaben können erweitert werden. Besteht ein Arbeitskreis Ausbildung, wirkt der Ausbildungsbeauftragte hierin verantwortlich mit.

#### **3.1.3 Voraussetzungen**

Der Ausbildungsbeauftragte muss mindestens über die gültige Lehrberechtigung Erste Hilfe und Ausbildungserfahrung verfügen. Er sollte über soziale und kommunikative Fähigkeiten verfügen.

#### **3.1.4 Ernennung**

Der Ausbildungsbeauftragte wird - nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisverband - durch den Landesarzt ernannt.

#### **3.1.5 Abberufung**

Die ernennende Stelle ist zur Abberufung berechtigt, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbildungsbeauftragten für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

## **3.2 Ausbildungshelfer**

### **3.2.1 Aufgaben**

Der Ausbildungshelfer hat u.a. folgende Aufgaben:

- Assistenz des Ausbilders bei der Durchführung der praktischen Maßnahmen
- Unterstützende Anleitung der Teilnehmer während der Übungsphase, insbesondere der Stationsausbildung
- weitere Aufgaben nach Absprache mit dem Ausbilder

Der Ausbildungshelfer führt eigenverantwortlich keinen Lehrgang oder Lehrgangsteile durch.

### **3.2.2 Voraussetzungen**

- Mindestalter 16 Jahre.
- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK.
- Teilnahme an einem Lehrgang, in dem der Ausbildungshelfer eingesetzt werden soll, nicht länger als zwei Jahre zurückliegend.
- Einbindung in die Vorbereitung des geplanten Lehrgangs.

### **3.2.3 Einsatz**

Der Einsatz des Ausbildungshelfers erfolgt durch den Träger der Ausbildung.

## **3.3 Lehrbeauftragter**

### **3.3.1 Zuständigkeit**

Der Lehrbeauftragte ist für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder im Erste-Hilfe-Programm (Multiplikatorenschulung) im Auftrag des Landesverbandes zuständig.

### **3.3.2 Aufgaben**

Der Lehrbeauftragte hat u.a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbilder- und Fortbildungen
- Abnahme und Bewertung der Lehrproben und schriftlichen Prüfungen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Konzepten im Erste-Hilfe-Programm
- Aktive Teilnahme am Wissensaustausch der Lehrbeauftragten auf Bundesebene
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Lehrbeauftragte der Landesverbände und/oder des Bundesverbandes

### **3.3.3 Voraussetzungen**

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Teilnahme an einer notfallmedizinischen, sanitätsdienstlichen Ausbildung oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung mit dokumentierter Prüfung mit mindestens 48 Unterrichtseinheiten
- Kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung



#### Pädagogische Qualifikation

- Ausbilder im Erste-Hilfe-Programm mit gültiger Lehrberechtigung
- Pädagogische Schulung im Umfang von mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung gerecht werden.

#### **3.3.4 Ernennung**

Der Lehrbeauftragte wird – auf Vorschlag des Fachreferats / Fachteams des Landesverbandes - durch den Landesarzt ernannt.

#### **3.3.5 Abberufung**

Die ernennende Stelle ist zur Abberufung berechtigt, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten des Lehrbeauftragten für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.